

GLOBAL 2000

WIR
KÄMPFEN
FÜR DAS
SCHÖNE.



UMSETZUNG DES GREEN DEAL IN ÖSTERREICH WÄRME- UND KÄLTE- VERSORGUNG

GLOBAL 2000-Briefingpapier

INHALT

1	Einleitung	3
2	Neue Ziele im Wärme- & Kältebereich	4
	2.1 Reduktion des Energieverbrauchs	4
	2.2 Ausbau erneuerbarer Energien	5
3	Nullemissionsgebäude als neuer Standard	6
4	Wärmewende & Planung im Gebäudebereich	7
5	Mindestanforderungen an Gebäude	8
6	Maßnahmen gegen Energiearmut	9
7	Solarenergie wird Pflicht	11
8	Bessere Information	12
9	Vorreiterrolle der öffentlichen Hand	13
10	Umsetzung Green Deal	14

1 EINLEITUNG

Die Wärmewende hin zu einer 100 % erneuerbaren Wärmeversorgung erfordert viele koordinierte Maßnahmen zwischen Bund und Ländern in Österreich. Es ist die große Chance, unseren Gebäudebestand zu modernisieren, Energiearmut wirksam zu bekämpfen und eine leistbare und saubere Wärmeversorgung für alle Menschen in Österreich zu ermöglichen. Die EU-gesetzlichen Rahmenbedingungen des Green Deal sind in Österreich in den nächsten Jahren umzusetzen. Die zentralen Bestimmungen im Wärme- und Kälte-sektor finden sich vor allem in der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und in der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED).

Die EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) setzt den Rahmen für Klima- und Energiestandards im Gebäudebereich und enthält die wichtigsten Vorgaben für die Mitgliedstaaten, um die Energiewende im Gebäudebereich voranzutreiben. Die Bestimmungen müssen bis auf einzelne Ausnahmen bis 30.05.2026 umgesetzt sein.

Auch in der **EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED III)** sind Bestimmungen enthalten, die für die Wärmewende in Öster-

reich relevant sind. Insbesondere auf der Zielebene wird es für Österreich notwendig, nachzuschärfen. Umzusetzen ist die Richtlinie bis 21.05.2025.

In der **EU-Energieeffizienz-Richtlinie (Energy Efficiency Directive, EED)** kommt dem Gebäudebereich entscheidende Bedeutung zu. Immerhin entfallen 40 % des Energieverbrauchs der Europäischen Union auf Gebäude. Wichtige Bestimmungen umfassen den Wärme- und Kältebereich. Die wesentlichen Bestandteile der Richtlinie sind – bis auf wenige Ausnahmen – bis 11.10.2025 umzusetzen.

Das vorliegende Hintergrundpapier soll deshalb die wichtigsten Vorgaben für Österreich aus diesen drei Richtlinien zusammenfassen und Handlungsoptionen aufzeigen, um drängende Probleme, wie den Ausstieg aus fossilen Heizungen, die Anhebung der Sanierungsrate oder die Bekämpfung der Energiearmut zu lösen.

Dabei liegt es an Österreichs Entscheidungsträger:innen, sich nicht nur an den Mindestvorgaben zu orientieren, sondern mit einer ambitionierten Umsetzung die Spielräume für eine rasche Modernisierung des Gebäudebereichs zu nutzen.



2 NEUE ZIELE IM WÄRME- & KÄLTEBEREICH

2.1 Reduktion des Energieverbrauchs

Der Green Deal enthält eine Reihe von neuen Zielvorgaben im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. So sieht die EU-Gebäuderichtlinie folgende Reduktionen des Energieverbrauchs vor:

- bis 2030 eine Reduktion des Primärenergiebedarfs gegenüber 2020 um 16 %
- bis 2035 um 20 bis 22 %,
- bis 2040 eine Reduktion auf einen auf nationaler Ebene bestimmten Wert, der mit dem Ziel übereinstimmt, alle Gebäude bis 2050 zu Nullemissionsgebäuden zu machen und
- ein Rückgang des Primärenergiebedarfs von mindestens 55 % in den 43 % der Wohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz

EMPFEHLUNG VON GLOBAL 2000



- + Damit Österreich auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 bleibt, muss der Energieverbrauch im Gebäudebereich um mindestens 35 % reduziert werden. Dieser Zielwert ist gesetzlich verbindlich zu verankern.



2.2 Ausbau erneuerbarer Energien

In der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) sind wiederum Zielvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien enthalten:

- in der Wärme- und Kälteversorgung eine jährliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien um 1,8 Prozentpunkte ab 2021 und
- eine Steigerung dieses Anteils auf 49 % bis 2030

Mit Stand 2021 betrug der Anteil erneuerbarer Energien in der Wärme- und Kälteversorgung in Österreich 35,5 %. Ausgehend von diesem Wert würde ein Anstieg um 1,8 % pro Jahr einen Zielwert von 51,7 % bedeuten. Das Umweltbundesamt erwartet mit der Umsetzung von zusätzlich geplanten Maßnahmen im Nationaler Energieplan(NEKP)-Entwurf einen Anstieg auf 53,7 % im Jahr 2030.

Auch in der Fernwärme und Fernkälte soll ein Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien und Abwärme bzw. -kälte um 2,2 Prozentpunkte pro Jahr erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Fernwärmeerzeugung lag 2021 bei 52 %.¹ Der Anteil der Abwärme ist derzeit nicht bekannt, geht man jedoch davon aus, dass der Anteil erneuerbarer Energien um 2,2 Prozentpunkte pro Jahr steigt, ist bis 2030 ein Anteil von 71,8 % zu erreichen.

In der EU-Energieeffizienz-Richtlinie werden zudem die Bestimmungen für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme schrittweise verändert. Ab 01.01.2050 gilt nur noch Fernwärme auf Basis von 100 % erneuerbarer Energien und/oder Abwärme als hocheffizient. Alternativ kann auch ein Treibhausgaswert von 0g CO₂/kWh als Zielwert angegeben werden.

¹ vgl. Statistik Austria (2024): Energiebilanz

EMPFEHLUNGEN VON GLOBAL 2000



- + Österreich sollte das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) reformieren und den Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien an der Fernwärme auf mindestens 72% bis 2030 gesetzlich festhalten.
- + Alle Betreiber:innen von Fernwärmesystemen sollten weiters dazu verpflichtet sein, auf eine Umstellung auf 100 % erneuerbare Energien und/oder Abwärme bis 2035 hinzuarbeiten. Hier sollte Österreich vorgehen und schneller sein als die Richtlinienvorgabe.
- + Österreich soll die Bestimmungen für hocheffiziente Fernwärme rasch in nationales Recht umsetzen und dabei sicherstellen, dass 100 % erneuerbare Energien und/oder Abwärme (bzw. 0g CO₂/kWh) bereits 2040 als Anforderung gestellt wird.
- + Ein ambitioniertes Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich von mindestens 60 % bis 2030 ist zu festzulegen.





3 NULLEMISSIONS- GEBÄUDE ALS NEUER STANDARD

Mit der neuen EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) wird der Standard des Niedrigstenergiegebäudes auf jenen des Nullemissionsgebäudes angehoben.

Dieser Nullemissions-Standard soll schrittweise umgesetzt werden:

- ab 01.01.2028 bei allen neuen öffentlichen Gebäuden
- ab 01.01.2030 bei allen neuen Gebäuden
- bis 01.01.2050 bei allen bestehenden Gebäuden

Nullemissionsgebäude verbrauchen sehr wenig Energie und verursachen am Standort kein CO₂ aus fossilen

Brennstoffen. Sie müssen um mindestens 10 % weniger Energie verbrauchen als Niedrigstenergiegebäude.

EMPFEHLUNG VON GLOBAL 2000



- + Der Nullemissionsstandard sollte rasch in der Bauordnung verankert werden und schon 2028 für alle Gebäude gelten, nicht nur für öffentliche.

4 WÄRMEWENDE & PLANUNG IM GEBÄUDEBEREICH

Mit der neuen EU-Gebäuderichtlinie werden auch die planerischen Grundlagen für die Wärmewende auf neue Beine gestellt. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere neue Gebäude-Renovierungspläne ausarbeiten, die einerseits Ziele und Indikatoren enthalten und andererseits Maßnahmen für die Verringerung der in Energiearmut lebenden Menschen enthalten.

- Es ist festzuhalten, mit welchen politischen Maßnahmen eine Dekarbonisierung der Fernwärme und ein vollständiger Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040 erreicht wird.
- Es sind Ziele für 2030, 2040, 2050, die jährliche Sanierungsrate, Primär- und Endenergieverbrauch festzulegen.

- Beginnend mit 31.12.2025 ist alle fünf Jahre ein Entwurf zu erstellen, der jeweils bis 31.12. des Folgejahres zu finalisieren ist. Dann bleiben jeweils 4 Jahre, um die neuen Vorgaben umzusetzen.
- Für die Renovierungspläne ist jeweils eine öffentliche Anhörung vorzusehen.
- Innerhalb des Fahrplans ist ein Pfad zur schrittweisen Renovierung des gesamten Gebäudebestands festzulegen.

In der EU-Energieeffizienz-Richtlinie ist festgelegt, dass regionale und lokale Behörden in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerungszahl von mehr als 45.000 Einwohner:innen lokale Pläne für Wärme und Kälteversorgung entwickeln sollen.

EMPFEHLUNGEN VON GLOBAL 2000



- + Ein österreichischer Gebäuderenovierungsplan, der den Weg zu 100 % erneuerbare Energien bis 2040 zeigt, ist rasch auszuarbeiten. Da in Österreich Gebäuderenovierung Länderkompetenz ist, kommt den Bundesländern diese entscheidende Aufgabe zu.
- + Bund und Länder sollen die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, damit der in der Gebäuderichtlinie geforderte Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen bis 2040 erreicht werden kann. Der Ausstieg aus Ölheizungen soll bereits im Jahr 2035 erfolgen.
- + Bund und Länder sollen die notwendigen Schritte rasch einleiten, damit alle Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohner:innen Pläne für die Kälte- und Wärmeversorgung entwickeln können.
- + Die Pläne sollen in den nächsten 5 Jahren entwickelt werden, damit noch vor 2030 eine gute Grundlage zur Verfügung steht. Teil der Planung soll der Rückbau der Gasnetze und die Umrüstung von Gas- auf klimafreundliche Heizsysteme sein.



5 MINDESTANFORDERUNGEN AN GEBÄUDE

In der EU-Gebäuderichtlinie sind neue Mindestanforderungen an Gebäude festgelegt, die mindestens kostenoptimale Niveaus erreichen. Besonders im Bereich der Nichtwohngebäude gibt es verpflichtende Regelungen:

Jeder Mitgliedstaat hat Mindestenergieanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden festzulegen.

- Die Schwellenwerte sind so zu wählen, dass 16 % des nationalen Nichtwohngebäude-Bestands

darüber liegen (16 %-Schwellenwert). Dann wird ein zweiter Schwellenwert festgelegt (26 %-Schwellenwert).

- Für die Gesamtenergieeffizienz haben die Mindestvorgaben zu gewährleisten, dass alle Nichtwohngebäude ab 2030 unterhalb des 16 %-Schwellenwerts liegen und ab 2033 unterhalb des 26 %-Schwellenwerts.
- Bis 2040 und 2050 sollen alle Nichtwohngebäude dann die niedrigeren Werte erreichen.



EMPFEHLUNGEN VON GLOBAL 2000



- + Ein Inventar mit den am schlechtesten gedämmten Gebäuden ist rasch zu erstellen, damit zeitgerecht Maßnahmen ergriffen werden können, um das Ziel von 55 % Energieeinsparung in den 43 % am schlechtest gedämmten Gebäuden zu erreichen. Zielgruppe für die Maßnahmen sollen hier die Energieeffizienzklassen E, G und F des Gebäudeenergieausweises sein.
- + Da Österreich verpflichtet ist, bis 2030 die 16 % der am schlechtest gedämmten Nichtwohngebäude und bis 2025 weitere 10 % an Nichtwohngebäuden zu sanieren, sollte bereits hier der Nullemissionsstandard verpflichtend eingeführt werden. So erreichen Gebäude bereits früher den später angepeilten Standard.
- + Die Mindestanforderungen an Gebäude sollten nicht nur für Nichtwohngebäude gelten, sondern auch für Wohngebäude, die vermietet werden. Dabei sind die Mindestenergieeffizienz-Standards so zu wählen, dass der Nullemissionsstandard bereits 2040 in allen Gebäuden erreicht ist und nicht erst – wie in der Richtlinie vorgesehen – 2050.



6 MASSNAHMEN GEGEN ENERGIEARMUT

Der Green Deal verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen für die Reduktion von Energiearmut in ihren Gebäuderenovierungsplänen. Die EU-Gebäude-richtlinie fordert weitere Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Haushalte:

- Mietzuschüsse
- die Einführung von Obergrenzen für Mieterhöhungen
- Anreize für Finanzierungssysteme, die die anfänglichen Kosten von Renovierungen deckeln, wie etwa On-Bill- oder Pay as you Save-Modelle oder Energieleistungsverträge
- zentrale Anlaufstellen
- die Überwachung der sozialen Auswirkungen der Maßnahmen

Weitere Bestimmungen sind in der EU-Energieeffizienz-Richtlinie enthalten:

- Energieeffizienz-Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden, um die Situation von schutzbedürftigen Haushalten und Haushalten mit geringen und mittleren Einkommen zu verbessern und die Energiearmut zu verringern. Sie sollten daher auch keinen unverhältnismäßigen Anstieg der Wohn-, Mobilitäts- oder Energiekosten verursachen.

- Unter Energiearmut versteht man den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen wie Wärme, Warmwasser, Kälte, Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten.
- Zur Unterstützung schutzbedürftiger Kund:innen und zur Verringerung der Energiearmut müssen Mitgliedstaaten:
 - auch Endnutzer:innen zu schutzbedürftigen Kund:innen zählen
 - Maßnahmen zur Energieeffizienz-Verbesserung umsetzen
 - die verfügbaren öffentlichen Mittel einschließlich der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten aus dem Emissionshandel und des Beitrags, den die Mitgliedstaaten aus dem Klima-Sozialfonds erhalten bestmöglich für Investitionen in Maßnahmen zur Energieeffizienz-Verbesserung nutzen
 - ein Netzwerk von Expert:innen aus verschiedenen Bereichen einrichten, das Indikatoren, Methoden und Maßnahmen entwickelt.

EMPFEHLUNGEN VON GLOBAL 2000



- + Die finanzielle Unterstützung für Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, soll ausgeweitet werden. Mietobergrenzen und -zuschüsse sollen dazu dienen, sogenannte Renovictions – wenn Mieter:innen aufgrund von Mieterhöhungen nach der Sanierung aus Häusern und Wohnungen vertrieben werden – zu vermeiden.
- + Bundesweit soll ein Maßnahmenbündel geschnürt werden, um Energiearmut zurückzudrängen.
- + Österreich soll einen umfassenden, bundesweit gültigen Fahrplan zur Verringerung von Energiearmut ausarbeiten. Die Einnahmen aus dem Klima-Sozialfonds sollen zielgerichtet für die Sanierung von Gebäuden mit energiearmen Haushalten eingesetzt werden. Das sind auch ohne genaue Zuordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit Gebäude mit den schlechtesten Energieeffizienzklassen E bis G.

7 SOLARENERGIE WIRD PFLICHT

Mit der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie wird auch die Nutzung von Solarenergie bei Gebäuden Schritt für Schritt zur Verpflichtung.

- Ab 31.12.2026 muss auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und allen neuen Nichtwohngebäuden (mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m²) Solarenergie genutzt werden.
- Für bestehende öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude ist die Solarenergienutzung je nach Größe zwischen 2027 und 2030 verpflichtend. Ab einer Größe von 250 m² Gesamtnutzfläche ist dies spätestens ab 01.01.2030 der Fall.
- Ab 31.12.2029 ist Solarenergie auf allen neuen Wohngebäuden und auf allen neuen überdachten Parkplätzen, die physisch an Gebäude angrenzen, vorzusehen.



EMPFEHLUNG VON GLOBAL 2000



- + Die verpflichtende Nutzung von Solarenergie soll rasch ins Baurecht übernommen werden. Die Solarpflicht soll nicht nur für überdachte Parkplätze, die an ein Gebäude angrenzen, eingeführt werden, sondern auch für offen gebaute Parkplätze, die mehr als 35 Stellplätze haben (Beispiel Deutschland).

8 BESSERE INFORMATION

Mit der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie werden sich auch die Informationsangebote an die Bürger:innen verbessern:

- Bis 29.05.2026 muss ein Renovierungspass-System eingeführt werden.
- Je 80.000 Einwohner:innen ist mindestens eine zentrale Informationsanlaufstelle zu schaffen.
- Bis 29.05.26 muss in den Energieausweisen wieder das A bis G-Schema umgesetzt werden. Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich eine A+-Kategorie festlegen, diese muss allerdings 20 % unter dem maximalen Schwellenwert für Nullemissionsgebäude liegen.
- In der EU-Energieeffizienz-Richtlinie ist zudem festgehalten, dass in einer allgemeinen Datenbank Ausweise über die Gesamteffizienz gesammelt und ein Inventar angelegt werden soll, das auch privaten Akteur:innen zur Verfügung steht.

EMPFEHLUNGEN VON GLOBAL 2000



- + Die zentralen Anlaufstellen (eine je 80.000 Einwohner:innen) sollen über die Bundesländer hinweg zentral koordiniert werden. Eine österreichweit einheitliche qualitätsvolle Beratung soll sowohl bei der Abwicklung von Förderanträgen als auch bei der Vermittlung von Energieberatungen unterstützen. Darüber hinaus sollten Menschen, die besondere Unterstützung brauchen bei der Abwicklung von Bauvorhaben begleitet werden.
- + Zielführend ist auch die Einführung einer A+-Kategorie, die mindestens 20% bessere Werte als das Nullemissionsgebäude aufweist, und eines Plusenergiestandards als klar kommunizierbare Weiterentwicklung des Nullemissionsstandards.



9 VORREITERROLLE DER ÖFFENTLICHEN HAND

In der EU-Energieeffizienz-Richtlinie ist vorgesehen, dass die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle einnimmt, indem sie unter anderem gewährleistet, dass öffentliche Gebäude thermisch saniert werden.

- Es ist dafür zu sorgen, dass mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum einer öffentlichen Einrichtung befinden, renoviert werden. Wobei die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Gebäude in die Renovierungs-Anforderung einbezogen werden sollen.
- Die Quote berechnet sich nach der Gesamtfläche von Gebäuden, deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und die am 01.01.2024 keine Niedrigstenergiegebäude sind.
- Bis zum 11.10.2025 erstellen die Mitgliedstaaten ein Inventar der beheizten oder gekühlten Gebäude und machen es öffentlich zugänglich. Das Inventar soll alle zwei Jahre aktualisiert werden.



EMPFEHLUNG VON GLOBAL 2000



- + Bei der Umsetzung der Renovierungsrate von 3% der öffentlichen Gebäude sollte sehr rasch ein Zeitplan erstellt werden. Dabei sind sachlich ungerechtfertigte Einschränkungen zu vermeiden und alle Gebäude, die im öffentlichen Eigentum sind und nicht bereits Nullemissionsstandard haben, in die Sanierungsrate miteinzu-beziehen. Da bis 2050 alle Gebäude den Nullemissionstandard erreichen müssen, ist es sinnvoll, bei der Sanierungsrate gleich auf den Nullemissionsstandard zu setzen.

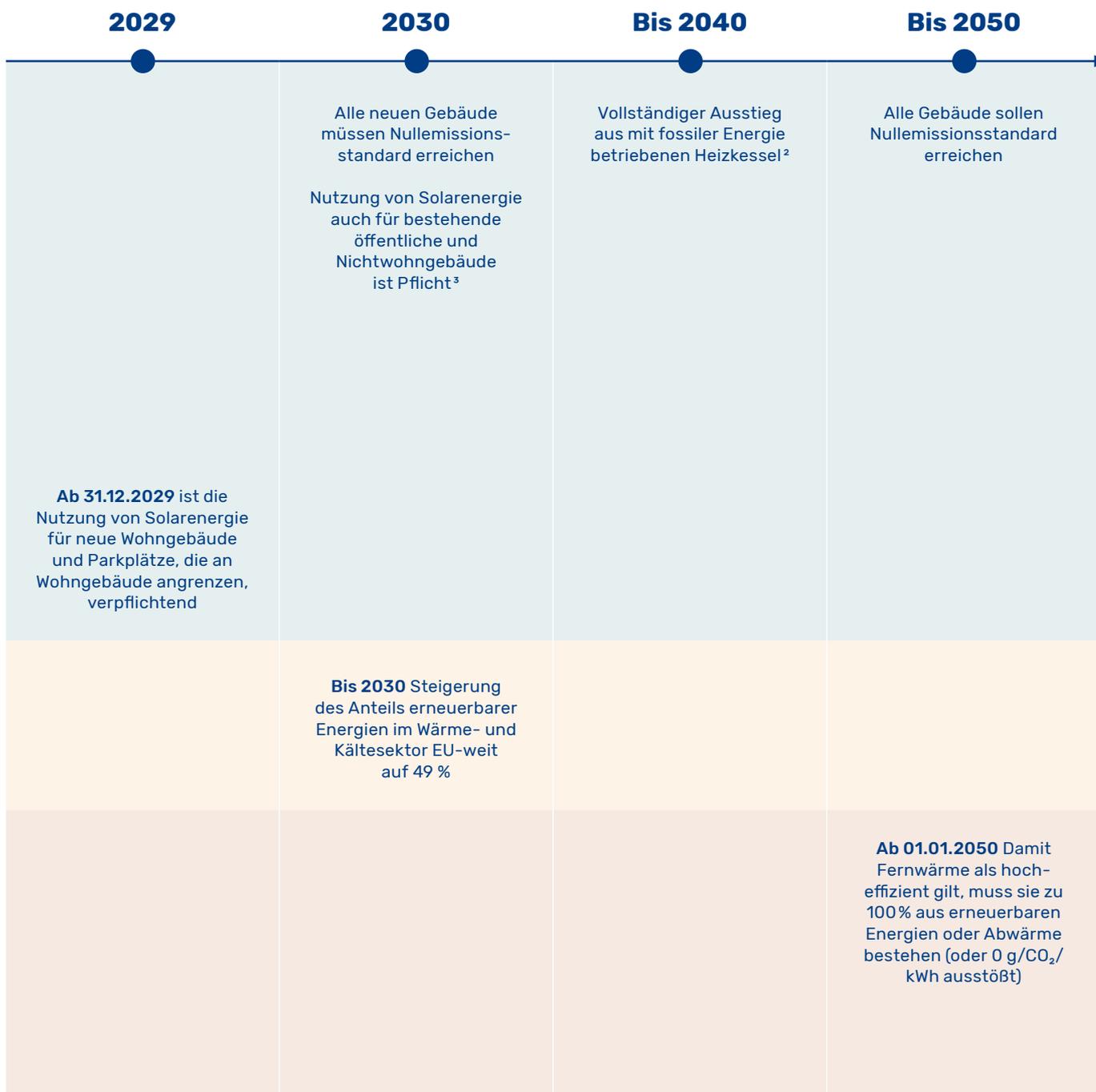
10 UMSETZUNG GREEN DEAL

Timeline Green Deal im Wärme- und Kältesektor

	2025	2026	2028
EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)	<p>31.12.2025 Entwurf für einen Gebäuderenovierungsplan wird erstellt</p>	<p>Bis 29.5.2026 muss ein System an Renovierungspässen eingeführt werden</p> <p>Bis 29.5.2026 müssen Energieausweise in A-G-Kategorien eingeordnet werden (Optional: A+-Kategorie)</p> <p>Umsetzung der Bestimmungen bis 30.5.2026</p> <p>31.12.2026 Finaler Gebäuderenovierungsplan</p> <p>Ab 31.12.2026 Solarenergienutzung ist Pflicht für alle öffentlichen Gebäude und Nichtwohngebäude.²</p>	<p>Alle neuen öffentlichen Gebäude müssen Nullemissionsstandard erreichen</p>
EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)			
EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED)	<p>Bis 11.10.2025 Erstellung eines Inventars über die beheizten und gekühlten öffentlichen Gebäudeflächen</p> <p>Bis 11.10.2025 Umsetzung der wesentlichen Bestandteile der Richtlinie</p>		

² Weg dorthin muss in Gebäuderenovierungsplan dargestellt werden

³ Mit einer Nutzfläche > 250 m²





global2000.at

IMPRESSUM:

Medieninhaberin, Eigentümerin und Verlegerin: Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Tel. (01) 812 57 30, E-Mail: office@global2000.at, www.global2000.at, ZVR: 593514598, Autor: Johannes Wahlmüller, Redaktion: Astrid Breit, Layout: Hannes Eder, Sabine Potuschak/flammen.at, Bildrechte: Shutterstock (Vera Prokhorova/Cover_erneuerbare Energien, Brizmaker/S. 4_thermische Isolierung, Mariana Serdynska/S. 5 oben_Niedrigstenergiehaus, Geniusky/S. 5 unten_Wind- & Sonnenenergie, Roman Babakin/S. 6_Nullemissions-Gebäude, Katarzyna Wojarsik/S. 7_Fassadendämmung, Ground Picture/S. 9_Alleinerziehende in Energiearmut, Jelena Stanojkovic/S. 10_Wärmeversorgung), Canva (S.5_Solarpanele am Hausdach, S. 8_Computerplanung, S. 11_Mounteur mit Solaranlage am Dach; S. 12 & 13_breite Information)